

Müller-BBM Projektmanagement GmbH  
Fritz-Schupp-Straße 4  
45899 Gelsenkirchen

Telefon +49(89)85602 0  
Telefax +49(89)85602 111

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz  
Telefon +49(89)85602 7101  
EvaMaria.Schmitz@mbbm-pm.com

07. Oktober 2022  
P75904/02 SCE/SCE

**Bebauungsplan Nr. 166**  
**„1. Änderung, Wannebachstraße“**  
**der Stadt Schwerte**

**Begründung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Planungsziel</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Plangebiet und Umgebungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>5</b>
3.1	Regionalplan, Flächennutzungsplan	5
3.2	Bebauungsplan	6
3.3	Landschaftsplan	7
3.4	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	7
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>7</b>
4.1	Verkehrsanbindung	7
4.2	Entwässerung	8
<b>5</b>	<b>Planinhalte und Festsetzungen</b>	<b>9</b>
5.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
5.2	Art der Nutzung	9
5.2.1	Regelungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels	10
5.2.2	Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz	10
5.2.3	Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung	11
5.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	13
5.3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse	13
5.3.2	Höhe baulicher Anlagen	13
5.3.3	Bauweise	14
5.4	Verkehrsflächen	14
5.5	Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	14
5.6	Grünflächen	15
5.6.1	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
5.6.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
5.7	Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien	18
5.8	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	19
5.8.1	Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW	19
5.8.2	Wasserschutzgebiet	20

5.9	Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften	20
5.10	Hinweise	20
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Realisierung der Planung</b>	<b>22</b>
7.1	Flächenbilanz	22
7.2	Bodenordnung	22
7.3	Klimaschutz	22
7.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	23
<b>8</b>	<b>Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>23</b>
	<b>Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007, Anlage 1: Abstandliste 2007</b>	<b>25</b>

## 1 Anlass und Planungsziel

Bereits zu Anfang der 2000er Jahre wurde zwischen Wannebachstraße und Bundesautobahn BAB 1 nord-östlich des Westhofener Kreuzes ein Gewerbegebiet geplant. Im anlässlich dessen aufgestellten, seit dem Jahr 2003 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße“ war jedoch noch eine dort ehemals zu erwartende Höchstspannungsfreileitung berücksichtigt.

Aufgrund eines letztinstanzlichen Urteils realisiert der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die Leitung nun außerhalb des Gebietes der Stadt Schwerte, sodass im geplanten Gewerbegebiet keine Trasse freizuhalten ist.

Aufgrund dessen sollen der Zuschnitt des Gewerbebaulands sowie die verkehrliche Erschließung gegenüber der dem rechtswirksamen Bebauungsplan zugrundeliegenden Planung für eine gewerbliche Nutzung optimiert werden. Aufgrund aktuellerer Verkehrsdaten wird zudem zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am Knotenpunkt Wannebachstraße (L 672)/Rosenweg (K 20) eine LSA-Steuerung notwendig.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels werden darüber hinaus Festsetzungen wie z. B. eine verpflichtende Dachbegrünung für alle Gebäude ergänzt und die Pflanzlisten zukunftsfähig gestaltet.

Das Areal für das geplante Gewerbegebiet liegt nordöstlich von Westhofen bzw. südwestlich von Holzen und umfasst im Wesentlichen mehrere im Eigentum der Stadt Schwerte befindliche Grundstücke.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst dabei nicht den gesamten rechtswirksamen Bereich des Bebauungsplans, sondern er klammert die Ausgleichsflächen im Süden, die gegenüber den Ursprungsplan unverändert bleiben sollen, aus.

Das Plangebiet hat im Änderungsbereich eine Größe von ca. 8,8 ha.

Als Erschließungsträger für das geplante Gewerbegebiet fungiert die TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH. Anschließend soll eine Vermarktung sowohl an einheimische als auch auswärtige Gewerbebetriebe erfolgen. Von deren Seite besteht eine erhebliche Nachfrage über das bereits baureife Gewerbebauland in der Stadt hinaus.

## 2 Plangebiet und Umgebungsbereich

Das Areal für das geplante Gewerbegebiet wird im Osten durch die Wannebachstraße, im Süden durch eine Ackerbaufläche sowie im Westen durch die Bundesautobahn BAB 1 begrenzt.

Von Westen nach Osten ist es leicht abschüssig. Überwiegend wird es ackerbaulich genutzt. Mittig verläuft in Ost-West-Richtung eine Sommerlindenallee, an der sich im Osten eine Mobilfunkanlage und im Westen eine Gasstation befinden. Weiterer, teilweise dichter Gehölzbestand befindet sich entlang der Bundesautobahn BAB 1 sowie der Wannebachstraße. Nordöstlich der Wannebachstraße befinden sich kleinere Weideflächen sowie im Weiteren die Wohnbebauung Rasens.

Östlich schließt sich das Wannebachtal mit den dichten Gehölzstrukturen in der Aue an. Östlich des Wannebachtals liegt die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung im Bereich des Rosenwegs und der Straße Zum Prinzenwäldchen.

Im Südwesten erstreckt sich das Westhofener Kreuz mit einer dazugehörigen Niederschlagswasserbehandlungsanlage, dahinter folgt die Siedlungsbebauung Westhofens.

Westlich schließen sich an die Bundesautobahn BAB 1 ausgeprägte Ackerbauflächen und Wiesen sowie vereinzelte Gehölzstrukturen und Bebauung an. Nächstgelegene Bebauung auf dem Dortmunder Stadtgebiet ist das Gehöft Burg Steinhausen.

### 3 Planungsvorgaben

#### 3.1 Regionalplan, Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Regionalplan-Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil“ stellt das Plangebiet als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche und die Lindenallee als Grünfläche dar. Die umliegenden Straßen sind als örtliche und überörtliche Verkehrsflächen enthalten.

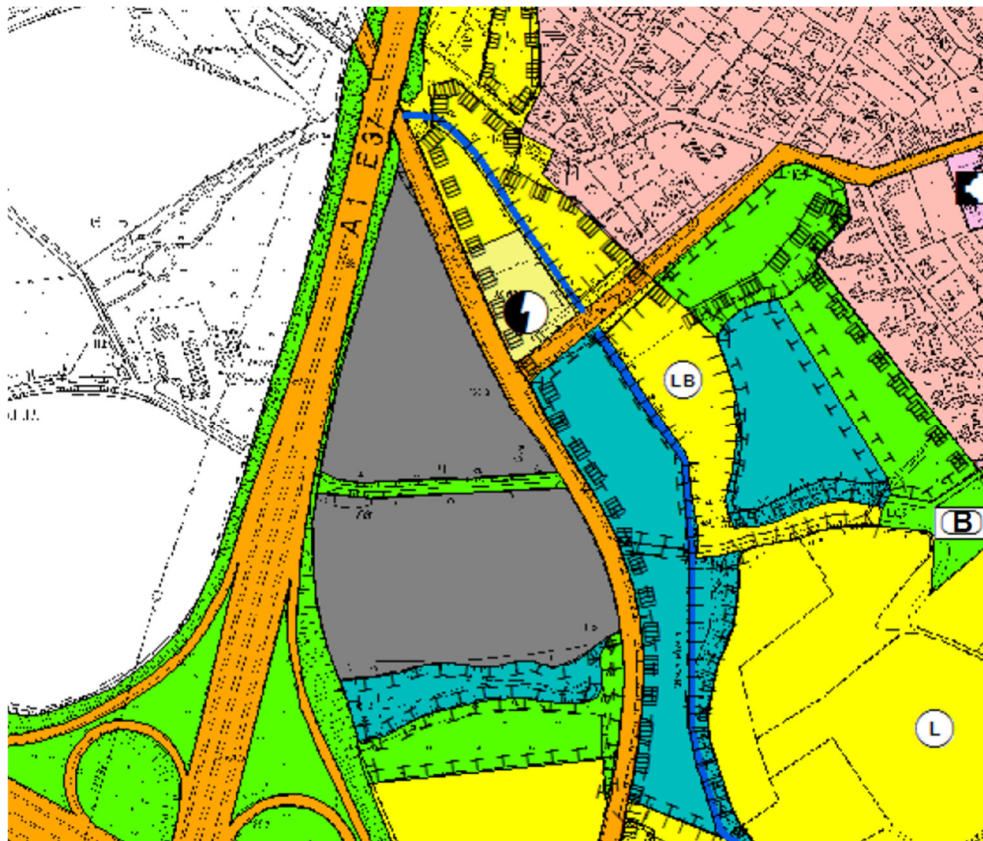


Abbildung 1. Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan kann vollständig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### 3.2 Bebauungsplan

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße“ ist am 23.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

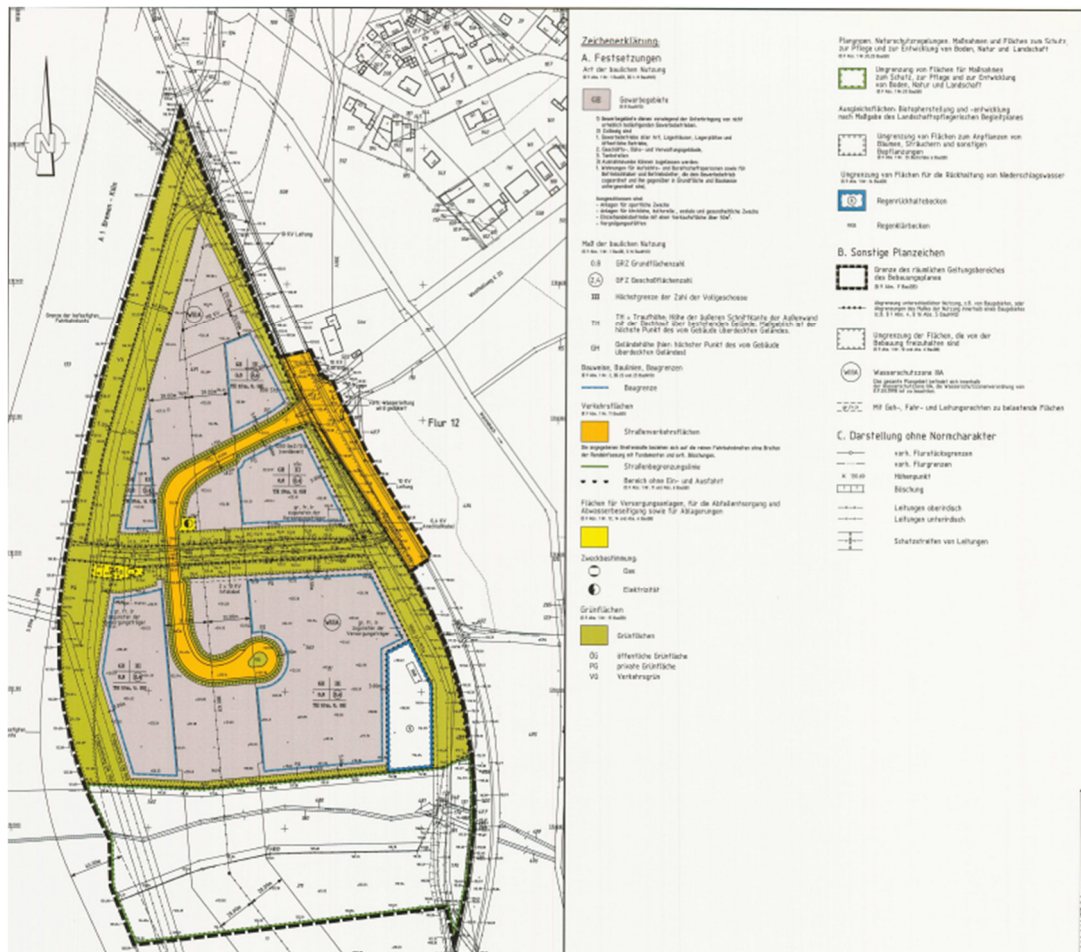


Abbildung 2. Ausschnitt des rechtswirksamen Bebauungsplans „Wannebachstraße“

Der Bebauungsplan setzt Gewerbegebiete fest und berücksichtigt noch den damals geplanten Verlauf einer oberirdischen Leitungstrasse, die von Bebauung freizuhalten war. Weiterhin werden die umfassenden unterirdischen Leitungen als öffentliche oder private Grünfläche festgesetzt. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Östlich der Wannebachstraße befinden sich zwei Bebauungspläne für Wohngebiete. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 11a „Südlich Karl-Gerharts-Straße und Graf-Adolf-Straße“, in dem Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Weiterhin handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 14 „Am Köttersweg“, in dem ebenfalls Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden.

### 3.3 Landschaftsplan

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs liegt außerhalb der Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 für den Raum Schwerte vom Kreis Unna.

### 3.4 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

In der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 wird der Raumordnungsplan des Bundes zur länderübergreifenden Sicherung im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement dargestellt. Die Ziele insbesondere zum Hochwasserrisikomanagement, zum Klimawandel und -anpassung und zum Schutz vor Hochwasser sowie die Grundsätze wurden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans beachtet bzw. berücksichtigt.

## 4 Erschließung

### 4.1 Verkehrsanbindung

Über die Wannebachstraße (L 672), die Hagener Straße (L 673) und die Ruhrtalstraße (L 675) ist die Anschlussstelle Schwerte-Ergste der Bundesautobahn BAB 1 in ca. 6,6 km Entfernung erreichbar.

Der nächstgelegene Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs ist der Bahnhof Schwerte in ca. 2,0 km Entfernung. Nächstgelegener Bushaltepunkt ist der Haltepunkt Zum Prinzenwäldchen in ca. 400 m Entfernung, hier besteht ein Anschluss an den Bahnhof in Schwerte.

Die äußere Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Wannebachstraße (L 672). Die innere Erschließung wird über einen neu zu bauenden Abzweig von der Wannebachstraße gewährleistet. Die innere Erschließung endet in einer Wendemöglichkeit nördlich der Sommerlindenallee. Der südliche Plangebietsteil wird über eine Stichstraße durch die Sommerlindenallee erschlossen. Südlich der Allee erfolgt eine differenziertere Erschließung in Abhängigkeit von der Anzahl der sich potenziell ansiedelnden Betriebe. Sollte sich nur ein Betrieb ansiedeln, ist keine weitere Erschließung erforderlich. Die ggf. erforderlichen Erschließungsmaßnahmen südlich der Allee würden als nicht öffentliche Verkehrsflächen ausgeführt.

Zum Anschluss soll der bestehende Knotenpunkt Wannebachstraße (L 672)/Westhellweg von einer Einmündung mit drei Zufahrten zu einer Kreuzung mit vier Zufahrten ausgebaut werden. Um den Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen, wurde ein Gutachten erstellt (blanke ambrosius Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Verkehrsgutachten für den Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße“ der Stadt Schwerte, Stand: Juli 2020).

Es wurde die Vorbelastung des unmittelbar betroffenen Knotenpunkts ermittelt und mit den Neuverkehren der zusätzlichen gewerblichen Nutzungen überlagert.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurde am Dienstag, den 16.06.2020 am entsprechenden Knotenpunkt eine Verkehrszählung durchgeführt. Hieraus wurden die täglichen Spitzenstunden abgeleitet. Für den Knotenpunkt liegen keine Zähldaten aus einer Corona-unbeeinflussten Zeit vor. Daher wurden pauschale

Erhöhungen der Zählwerte vorgenommen, um die Corona-bedingt geringeren Verkehre zum Zählzeitpunkt zu kompensieren. Für den aus dem Gebiet resultierenden Zusatzverkehr wurde im Gutachten mit insgesamt 320 Kfz pro Tag, davon 270 Pkw pro Tag und 50 Lkw pro Tag, ein Ansatz gefunden.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen und Bewertungen zugrunde gelegten Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte zuzüglich eines Corona-bedingten Faktors) mit den ermittelten Zusatzverkehren. In den maßgeblich zu betrachteten Spitzenstunden eines Normal-Werktages ist von Verkehrszunahmen von max. 8,3 % auszugehen. Es wurde für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts von einem Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage ausgegangen, der bei der Planung des Gewerbegebiets zwingend vorauszusetzen ist, da der Knotenpunkt Wannebachstraße/Westhellweg unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit einer reinen Vorfahrtsregelung nicht ausreichend leistungsfähig ist.

Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. Nach den textlichen Festsetzungen und § 8 Abs. 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe ebenso wie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig. Als nicht zulässig werden Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke bestimmt. Tankstellen sind aufgrund der geringen Arbeitsplatzintensität und aus städtebaulichen Gründen in diesem Gewerbegebiet ausgeschlossen. Anlagen für sportliche Zwecke, die in der Regel ein relativ hohes Besucheraufkommen mit sich bringen, sollen nicht in diesem Gewerbegebiet, sondern falls erforderlich an zentralerer Stelle in der Stadt Schwerte untergebracht werden.

## 4.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Nach einem 2001 für den Ursprungsbebauungsplan angefertigten hydrogeologischen Gutachten ist die Versickerung des Dachflächenwassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Neue Erkenntnisse zur Durchlässigkeit haben sich seit der Erstaufstellung nicht ergeben.

Zur Planung der Entwässerung wurde eine Entwurfsplanung für die Entwässerung des Gebietes neu erstellt (Ingenieurberatung Schiller GmbH, Fachbüro für Siedlungswasserwirtschaft, Verkehr und Umwelt: Entwurfsplanung Entwässerung Gewerbegebiet Wannebachstraße Bebauungsplan Nr. 166, Stand: April 2022).

Für das Erschließungsgebiet ist ein Trennsystem für die Entwässerung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser vorgesehen.

Das gesamte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen wird an den geplanten Regenwasserkanal angeschlossen und über ein offenes Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken ohne Dauerstau dem namenlosen Bachlauf als Vorfluter des Wannebachs zugeführt.

Das anfallende Schmutzwasser der Gewerbebetriebe wird über den geplanten Schmutzwasserkanal an Schacht 32108 des vorhandenen parallel zur Wannebach-



straße verlaufendem Mischwassersammlers der SEG Schwerte angeschlossen und über das vorhandene Netz der Kläranlage Hagen-Boele zugeleitet.

Zur Bemessung wurde der hydraulische Nachweis gemäß DWA-A 118 / DIN EN 752 Tab. 2 für ein 10-minütiges Regenereignis mit 5-jähriger Häufigkeit geführt. Ein Überflutungsnachweis wurde ebenfalls erstellt.

Die Wasser- und Stromversorgung wird über das öffentliche Versorgungsnetz sichergestellt. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, es wird aber keine Binnendifferenzierung zwischen Gehwegen und Straßenflächen vorgenommen. Dies ist der späteren Ausbauplanung im Detail überlassen und wird nur hinweislich dargestellt.

## 5 Planinhalte und Festsetzungen

### 5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits im Kapitel 2 beschrieben worden und wird abschließend in der Planzeichnung bestimmt.

### 5.2 Art der Nutzung

Ziel des Bebauungsplans ist im Wesentlichen eine Optimierung der gewerblich nutzbaren Bauflächen und der Verkehrserschließung.

Als Art der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungsplan unverändert ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, dies wird jedoch gegliedert und differenziert festgesetzt, um Nutzungskonflikte, welche durch das Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung im weiteren Umfeld entstehen könnten, durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden.

Die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Diese Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal ziehen, als in der Regel wohnartig ausgeübte Nutzungen, Immissionskonflikte durch Schaffung eines gegenüber der gewerblich-industriellen Nutzung erhöhten Schutzstatus mit sich. Da beabsichtigt ist, innerhalb des Plangebiets keine zusätzlichen emissionsseitigen Beschränkungen aufgrund der Wohnnutzung vorzusehen, sind Gebäude und Räume für Nutzungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Weiterhin wären Wohnnutzungen in diesem Gebiet hohen Verkehrslärmemissionen von der Bundesautobahn ausgesetzt und sind daher ausgeschlossen.

Weiterhin sind die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplans, da das Gebiet als Gewerbegebiet mit Flächenangeboten für Büro- und Entwicklungsnutzungen und auch für das produzierende Gewerbe wie z. B. Industrie, Handwerk gesichert werden sollen. Darüber hinaus gibt es ausreichend andere Flächen für die ausgeschlossenen Nutzungen im Stadtgebiet.

Aus den gleichen Gründen wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Aus dem Katalog der nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden nur Anlagen für soziale Zwecke in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen. Somit soll ermöglicht werden, dass im Einzelfall ein Betriebskindergarten zugelassen werden kann, sofern die Ausnahmevoraussetzungen (z. B. immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit) im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden können.

### 5.2.1 Regelungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Einzelhandelsnutzungen aller Art gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig sind. Der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten stehen die städtebaulichen Ziele der Stadt Schwerte entgegen.

Weiterhin strebt die Stadt Schwerte an, die Einzelhandelsentwicklung auf die (zentralen) Versorgungsbereiche zu konzentrieren (Einzelhandelskonzept 2014). Davon unbenommen bleibt der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang mit gewerblichen Ansiedlungen. Diesem Umstand wird unter Rückgriff auf die im Einzelhandelskonzept enthaltene Liste Rechnung getragen.

Grundsätzlich wird in den textlichen Festsetzungen jede Art von Einzelhandel als nicht zulässig festgesetzt. Lediglich für den o. a. untergeordneten Einzelhandel wird gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme für bestimmte Sortimente zugelassen. Die im Einzelhandelskonzept der Stadt enthaltene Sortimentsliste wird als Grundlage für die Festsetzung herangezogen. Danach ist der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zum vorsorgenden Schutz der Zentren in der Stadt Schwerte und den angrenzenden Gemeinden auch als untergeordneter und betriebsgebundener Bestandteil weiterhin vollständig ausgeschlossen.

### 5.2.2 Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 werden zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes entsprechend den vorliegenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sowie den hier gegebenen Abstandsverhältnissen jeweils bestimmte Anlagen und Betriebsarten nach den Vorgaben des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2007 ausgeschlossen (Abstandserlass NRW vom 6. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007, MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff., s. Anhang).

Als Bezugspunkte für die Gliederung nach dem Abstandserlass wurde die im östlichen Plangebiet liegende Wohnbebauung im Bereich des Rosenweges gewählt. Dabei handelt es sich um eine als faktisches Allgemeines Wohngebiet eingestufte Bebauung. Die folgende Tabelle gibt eine vereinfachte Übersicht über die Gliederungssystematik des Plangebietes:

Tabelle 1. Gliederungssystematik

<b>Abstands- klasse / Baugebiet</b>	<b>I</b> (1.500 m)	<b>II</b> (1.000 m)	<b>III</b> (700 m)	<b>IV</b> (500 m)	<b>V</b> (300 m)	<b>VI</b> (200 m)	<b>VII</b> (100 m)
GE1	X	X	X	X	X	A*	✓
GE 2a-c	X	X	X	X	A*	✓	✓
G§ 3	X	X	X	A*	✓	✓	✓
Zeichenerklärung: X = unzulässig, A*= Sternchenbetriebe zulässig, Rest der Abstandsklasse ausnahmsweise zulässig, ✓=zulässig							

Die Festsetzung der nicht zulässigen Anlagen und Betriebe orientiert sich bei den einzelnen Gebieten an den tatsächlichen Abständen zu dem Allgemeinen Wohngebiet.

Die Festsetzung der Ausnahmen beruht auf der im Abstandserlass angelegten Systematik. Danach ergibt sich bei den mit \* gekennzeichneten Anlagenarten der Abstand ausschließlich oder überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes basierend auf den Immissionsrichtwerten für Reine Wohngebiete (vgl. Ziff. 2.2.2.4 und 2.2.2.5 des Abstandserlasses). Dieser Abstand darf um eine Abstandsklasse für die gekennzeichneten Betriebe verringert werden, wenn es sich z. B. um Allgemeine Wohngebiete in der Umgebung des Plangebietes handelt.

Weiterhin wird für alle Gewerbegebiete für die nächsthöheren Klassen (für die nicht-\*-Betriebe) eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Danach muss im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

Durch die Festsetzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung der allgemeine vorbeugende Immissionsschutz der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung gewährleistet werden. Dabei wird die optimale Ausnutzung der festgesetzten Gewerbegebiete dem jeweiligen Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen gegenübergestellt und ausgerichtet an den Vorgaben des Abstandserlasses NRW werden die Festsetzungen getroffen.

### 5.2.3 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke, wobei insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei ist auch der § 50 BImSchG zu beachten.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbaugebietplan handelt, sind Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen, also Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, erforderlich. Ansonsten könnte nicht zuverlässig sichergestellt werden, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Daher wird im Gewerbegebiet GE 1, welches der Wohnbebauung am nächsten liegt, gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen innerhalb der Gewerbegebiete GE 2 und GE 3 sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010, KAS-18) zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Anlagen höherer Abstandsklassen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist. Somit ist es im Rahmen der Einzelfallbetrachtung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich, Störfallbetriebe oder -anlagen zuzulassen, von denen im Rahmen der Detailbetrachtung keine schädlichen Umweltwirkungen zu erwarten sind.

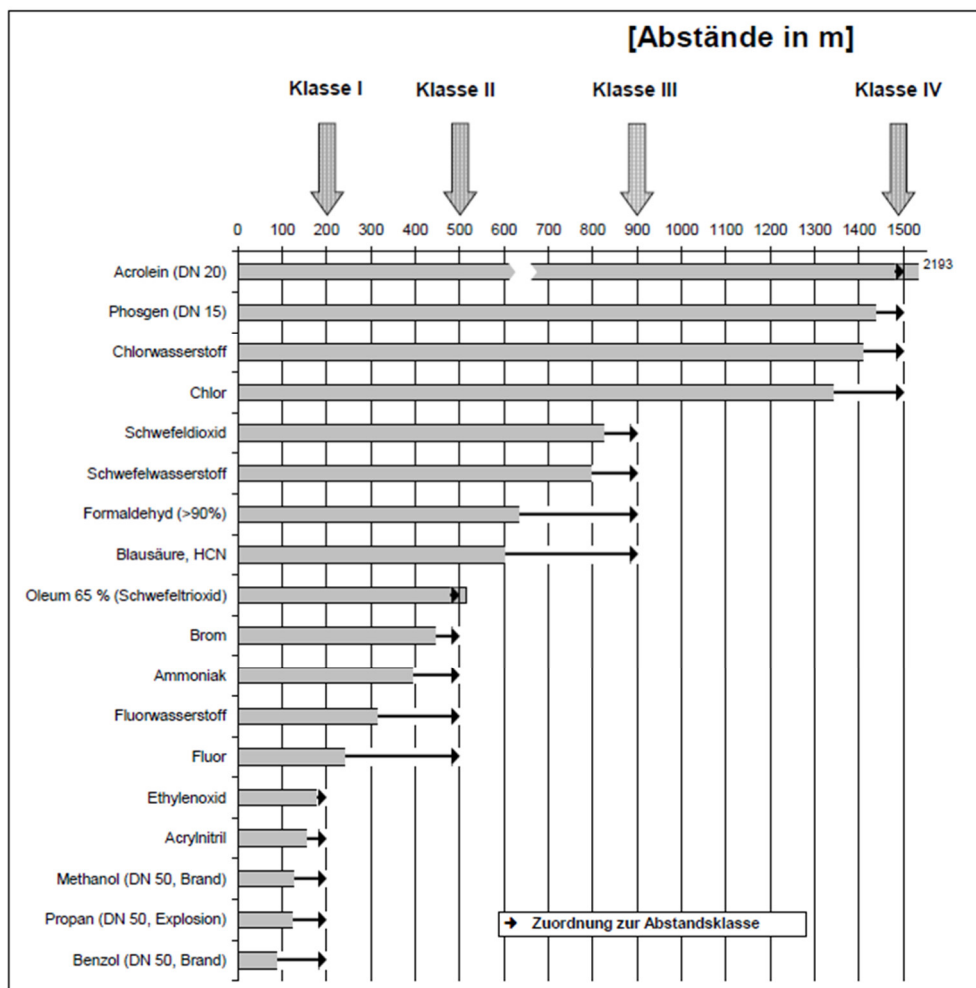


Abbildung 3. Abstandsempfehlungen für Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Quelle: KAS-18)

### 5.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird in diesem Bebauungsplan über die Geschossflächenzahl (GFZ), die maximale Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen (GH) als Höchstmaß, die maximale Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

#### 5.3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Die Grundflächenzahl wird in den Gewerbegebieten mit 0,8 festgesetzt. Durch eine Ausschöpfung der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Obergrenze wird ein Beitrag zur Vermeidung einer Siedlungsflächeninanspruchnahme an anderer Stelle geleistet.

Mit der Festsetzung einer weit gefassten Baugrenze sollte in Zukunft den Betriebsansiedlungen der für gewerbliche Vorhaben erforderliche Spielraum bei der Grundstücksnutzung eingeräumt und ein Beitrag zur Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle geleistet werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 3 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung ferner durch die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse definiert werden. Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind. In Gewerbegebieten liegt die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei einer GFZ von 2,4.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal drei beschränkt.

Von der Festsetzung wird Gebrauch gemacht, um in dem Angebotsbebauungsplan Flexibilität für die späteren, noch nicht bekannten Ansiedlungen zu schaffen. Durch die Festsetzung der Obergrenze soll erreicht werden, dass die zu überplanende Fläche in Kombination mit der festgesetzten GRZ ausgenutzt werden kann, um eine mögliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu verhindern.

#### 5.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung ferner durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan definiert. Dazu wird textlich der untere Höhenbezugspunkt mit 122,0-127,0 m über Normalhöhennull (m ü. NHN) in den einzelnen Baugebieten gemäß § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzt und eine maximale Gebäudehöhe von 12,50 m für die Gewerbegebiete über diesem Bezugspunkt bestimmt.

Damit wird eine um 2,5 m höhere bauliche Höhe als im Ursprungsplan zugelassen. Die Zahl der Vollgeschosse bleibt gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan unverändert. Mit der Anpassung der Höhe baulicher Anlagen wird bezweckt, dass in Gewerbehallen regelmäßig eine Kranbahn installiert werden kann. Moderne Hallen in Standardbauweise mit dieser Höhe erlauben den Einbau, bei Gebäuden unterhalb von 12,5 m ist dies regelmäßig nicht möglich.

Im südlichen Teil der geplanten Gewerbefläche wird das Gelände, um die Entwässerung der Oberflächen in das geplante Entwässerungssystem zu

gewährleisten, modelliert. Der festgesetzte untere Höhenbezugspunkt bezieht sich dabei auf die modellierte Geländehöhe.

Für alle Gebäude wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, die eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 1,5 m für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, ermöglicht. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auch in einem verdichteten Gewerbegebiet dem Klimawandel zu begegnen.

Die Festsetzung über die Maße baulicher Anlagen betreffen dabei nicht die Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, die nach der TA Luft erforderlich sind.

### 5.3.3 Bauweise

Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt mit der Maßgabe, dass in der offenen Bauweise Baukörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m zulässig sind. Diese Festsetzung dient der möglichst flexiblen Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

## 5.4 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, es wird aber keine Binnendifferenzierung zwischen Gehwegen und Straßenflächen vorgenommen. Dies ist der späteren Ausbauplanung im Detail überlassen und wird nur hinweislich dargestellt.

Die südlich der Allee gelegenen Gewerbegebiete werden über einen Stich von einer Wendepalte erschlossen. Sollte sich mehr als ein Unternehmen dort ansiedeln, so wird die Erschließung privat im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen gesichert.

Zur Wannebachstraße als Landesstraße und im Kreuzungsbereich wird ein Verbot der Ein- und Ausfahrten festgesetzt, um sicherzustellen, dass die gesamte Erschließung über den neu zu schaffenden Knoten erfolgt und keine weiteren Ein- und Ausfahrten auf die Wannebachstraße errichtet werden. Davon unbenommen ist die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken, die von der Wannebachstraße errichtet wird und nur zu Wartungszwecken genutzt wird.

## 5.5 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Wie im Ursprungsbebauungsplan wird weiterhin davon ausgegangen, dass eine Versickerung des Dachflächenwassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Bodens im Plangebiet nicht möglich ist. Das Dachflächenwasser – gedrosselt aufgrund der Dachbegrünung – wird daher wie das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen über ein Regenrückhaltebecken im Südwesten des Plangebietes zugeführt. Dort erfolgen eine Klärung und Einleitung in den Vorfluter.

Das Regenrückhaltebecken ist im Rahmen der 1. Änderung neu dimensioniert worden und mit den entsprechenden Änderungen in den Bebauungsplan übernommen worden (s. Kapitel 4.2).

## 5.6 Grünflächen

Im Bebauungsplan werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Zu den öffentlichen Grünflächen zählen die festgesetzten Grünflächen im Bereich der Bundesautobahn BAB 1. Weiterhin zu den öffentlichen Grünflächen zählt die Fläche der Sommerlindenallee im zentralen Plangebiet inklusive der Schutzstreifen sowie die Grünflächen östlich und westlich der Wannebachstraße.

Die weiteren Grünflächen im Südwesten des Plangebiets werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die öffentlichen und privaten Grünflächen werden zum Teil mit Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert. Einige der Pflanzgebote werden auch für die Gewerbegebietsflächen festgesetzt und im Folgenden beschrieben und begründet.

### 5.6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Maßnahme M 1 wird die geschützte Sommerlindenallee innerhalb der so bezeichneten Fläche zum dauerhaften Erhalt und zur Entwicklung festgesetzt. Aufgrund des Alters der Sommerlinden (über 100 Jahre) wird weiterhin festgesetzt, dass diese fachgerecht und dauerhaft zu pflegen sind sowie das bei Abgang gleichartige und gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen sind.

Weiterhin wird festgesetzt, dass vorhandene Lücken in der Allee durch Nachpflanzungen so zu schließen sind, dass die Abstände der Alleebäume untereinander zwischen 10 m und 12 m betragen. Hierfür sind innerhalb der Fläche M 1 mindestens 14 neue Linden zu pflanzen, die auch den Eingriff in die geschützte Allee ausgleichen.

Die ca. 230 m lange Sommerlindenallee ist als isoliertes Teilstück einer sich nach Westen fortsetzenden Allee übriggeblieben und wurde durch den Bau der Bundesautobahn BAB 1 getrennt. Die Allee ist nicht mehr für den Durchgangsverkehr nutzbar und soll als Trittsteinbiotop und landschaftsprägendes Element dauerhaft erhalten werden.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Planungsbüro für Landschafts-Tierökologie, Wolf Lederer, Bebauungsplan Wannebachstraße, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG, Stand: 16.12.2021) werden im Bebauungsplan zwei Maßnahmen festgesetzt. Einerseits sollen innerhalb der Lindenallee sechs Fledermausflachkästen zur Stützung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Zwergfledermaus und weitere Fledermausarten aufgehängt werden. Andererseits sollen zur Stützung des Erhaltungszustandes der randlich vorkommenden Vogelart Hausrotschwanz im Plangebiet insgesamt vier Halbhöhlen an Fassaden der Gewerbegebäude integriert werden.

Weiterhin werden als Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt:

- Es wird festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung nur insektenschonende und sparsame Leuchtmittel zu verwenden sind. Hierunter sind z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten mit einer Lichttemperatur von unter 3.000 K zu verwenden. Diese sollten soweit wie möglich eingekoffert werden und niedrige Lichtpunkte aufweisen. Weiterhin sollte der Lichtstrahl nur auf die zu beleuchtenden Objekte ausgerichtet werden und Streulicht sollte vermieden werden, um ein Anlocken von Insekten soweit wie möglich zu unterbinden.  
Dabei sind die Außenbeleuchtungsanlagen so auszurichten, dass jede Blendwirkung zur L 672 und zur Bundesautobahn BAB 1 vermieden wird. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bauphase. Während der Bauphase sind Beleuchtungsanlagen jeder Art zur Bundesautobahn hinreichend abzuschirmen. Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen, an Krane sowie Baucontainer oder leuchtende Fahrbahnstriche ist mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden.
- Weiterhin wird trotz der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III a) festgesetzt, dass befestigte Flächen innerhalb der Gewerbegebiete, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen sind. Hierdurch soll trotz der Bodenverhältnisse der maximal mögliche Beitrag dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Sofern eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers, z. B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen der Gewerbebetriebe, nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf die wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung zu verzichten.
- Für die unbebauten und unversiegelten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen wird festgesetzt, dass diese als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten sind. So wird die Entstehung der sogenannten Schottergärten vermieden und ein Beitrag zur Artenvielfalt, zum Klimaschutz und zur Regenrückhaltung geleistet.

### 5.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden unterschiedliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Alle Pflanzvorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ursprungsbebauungsplan wurden überprüft, ob die gewählten Arten geeignet sind, dem Klimawandel zu begegnen (stadtklimafeste Arten). Für die Prüfung wurde die GALK-Straßenbaumliste (GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.) herangezogen. In dieser Liste werden Bäume zusammengetragen, die für die sich ändernden Rahmenbedingungen durch Klimaänderungen und deren Folgen geeignet erscheinen. Weiterhin enthält die Liste Informationen über solche Bäume, die interessant für die Nahrungssuche von Bienen, Hummeln und weiteren Insekten sind („Bienenweiden“). Diese sollen verstärkt angepflanzt werden. Nicht stadtklimafeste Arten wurden durch stadtklimafeste Arten ersetzt.



### *Schutzstreifen entlang der Sommerlindenallee (M2)*

Nördlich und südlich der Sommerlindenallee wird ein je 5 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auf diesen Flächen sollen Sträucher angepflanzt und dauerhaft gepflegt und erhalten werden. Gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 166 dient der dicht bepflanzte Schutzstreifen dem dauerhaften Erhalt der Lindenallee.

### *Bepflanzung der Grünflächen (M3)*

Für die öffentlichen und privaten Grünflächen, die mit der Maßnahme M3 gekennzeichnet werden, werden Pflanzvorgaben festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Grünflächen entlang der Bundesautobahn BAB 1 und der Wannebachstraße. Im Bereich der Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen ist ein Bewuchs von tiefwurzelnenden Bäumen zu vermeiden, um Beeinflussungen der Leitungen zu unterbinden. Auf den Flächen der Schutzstreifen sollen innerhalb der Grünflächen Landschaftsrasenmischungen mit Kräutern eingesät werden.

Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen außerhalb der Schutzstreifen soll der vorhandene Bewuchs durch Bäume und Sträucher ergänzt werden. Hierzu werden in der Pflanzliste 2 der textlichen Festsetzungen geeignete Bäume und Sträucher einschl. der Pflanzweise und Pflanzqualität festgesetzt.

### *Straßenrandbepflanzung (M4)*

Um auch der inneren Erschließung einen alleeartigen Charakter zu geben, sind als Maßnahme M4 Flächen zur Bepflanzung mit großkronigen Bäumen in dem Bebauungsplan aufgenommen worden.

Im Ursprungsbebauungsplan war die Fläche als Grünfläche begleitend zur Erschließungsstraße aufgenommen. Aufgrund der notwendigen Ein- und Ausfahrten auf die Erschließungsstraße erscheint eine durchgängige Grünfläche jedoch nicht realisierbar, so dass Einzelbäume festgesetzt werden.

Gemäß der Festsetzung dürfen Einzelbäume einen Baumabstand von 15 m nicht überschreiten. Die Bäume sind dabei in offenen, gärtnerisch gestalteten oder mit Pflanzrosten geschützten Pflanzquartieren von min. 3 x 12 m und 12 m<sup>3</sup> frei durchwurzelbarem Raum zu pflanzen. Die zur Auswahl stehenden Arten für die Straßenrandbepflanzung sind in der Pflanzliste 3 zu den textlichen Festsetzungen bestimmt.

### *Dachbegrünung*

Für alle Verwaltungs- und Bürogebäude und ähnliche bauliche Anlagen im Gewerbegebiet wird festgesetzt, dass die Dachflächen zu min. 60 % mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Hallenbauten sind von dieser Pflicht ausgenommen, da diese häufig nicht so statisch ausgelegt sind, dass eine intensive Dachbegrünung realisiert werden kann.

Es soll ein Substrataufbau von min. 10 cm eingebaut werden, um neben einer artenreichen Begrünung auch eine relevante Niederschlagswasserrückhaltung auf den Dachflächen zu gewähren. Die Dachflächen sollen mit einer standortgerechten Gräser-

und Kräutermischung angesät werden oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen bepflanzt werden. Dabei sind auch Flächen unter den Anlagen zur Solarenergienutzung zu begrünen.

#### *Eingrünung von Stellplatzanlagen*

Es wird festgesetzt, dass Stellplatzanlagen auf den privaten Grundstücken mit mehr als vier Stellplätzen mit Bäumen zu bepflanzen sind. Dabei sollen pro vier Stellplätze in unmittelbarer Zuordnung jeweils ein standortgerechter Laubbaum gepflanzt werden.

Es wird als Ausnahme festgesetzt, dass, wenn Stellplatzanlagen mit Anlagen zur Solarenergienutzung überdacht werden, die Verpflichtung entfällt, die zu pflanzenden Bäume den Stellplätzen unmittelbar zuzuordnen. In dem Fall einer Solarenergienutzung über den Stellplatzanlagen kann die Anpflanzung der erforderlichen Bäume auch an andere Stelle auf dem Grundstück erfolgen.

#### *Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens*

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden. Die Böschungen und der das Becken umlaufende Unterhaltungsweg sind mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen. Der Rand des Regenrückhaltebeckens im Übergang zur gewerblichen Baufläche ist mit einer Heckenpflanzung einzugrünen. Die Pflanzvorgabe entfällt am östlichen und südlichen Rand der Fläche zur Regenrückhaltung, da hier öffentliche Grünflächen mit entsprechenden Pflanzgeboten anschließen.

### **5.7 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m<sup>2</sup>) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ost-nordost bis Westnordwest) – Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind;
- erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume;

- von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern.

Die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den ersten beiden Spiegelstrichen möglich ist).

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann.

Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtsschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen.

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen dem Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden.

## **5.8 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**

### **5.8.1 Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW**

Die Bundesstraße BAB 1 ist nach dem Bundesfernstraßengesetz zu beurteilen. Die Wannebachstraße als Landesstraße unterliegt den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Entlang der Bundesautobahn BAB 1 sind Hochbauten jeglicher Art, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in der 40 m breiten Anbauverbotszone aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht unzulässig. Diese Anbauverbotszone liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan auch die Anbauverbotszone in einer Entfernung von 40 m bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand bestimmt. In der Anbaubeschränkungszone sind Werbeanlagen, die von der Autobahn aus eingesehen werden können, zustimmungspflichtig. Bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Längs der Landesstraße Wannebachstraße in einer Entfernung von bis zu 40 m bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen stets der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die bauaufsichtliche Genehmigung von Beleuchtungsanlagen im

gesamten räumlichen Geltungsbereich in jedem Einzelfall der Zustimmung evtl. auch der Genehmigung der Straßenbauverwaltung bedarf.

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 672 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. 28 StrWG NRW zu übersenden.

### 5.8.2 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Dortmunder Energie und Wasser“. Es gilt die Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg für das Wasserschutzgebiet in der Fassung vom 28.02.1998.

### 5.9 Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften

Auf der Basis des § 89 Abs. 1 BauONRW wird als zulässige Dachform ausschließlich das Flachdach festgesetzt, um eine optimale Anlegung von Gründächern zu ermöglichen.

Aus städtebaulichen Gründen werden Werbeanlagen in ihrer Zulässigkeit eingeschränkt, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Werbeanlagen sind danach nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die jeweilige Traufhöhe um höchstens 1 m überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Vorgaben zu Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- und Anbau-beschränkungszone (s. Kapitel 5.8.1) sind zu beachten.

### 5.10 Hinweise

Folgende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung
- Hinweise für die Luftfahrt (Gebäudehöhe)
- Hinweise zum Denkmalschutz
- Hinweise zum Einsatz von Sekundärbaustoffen
- Hinweise zu Entwässerungseinrichtungen an der Landesstraße
- Hinweise zur Geologie und Bodenschichtung
- Hinweise zum fachgerechten Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall
- Vorgaben zur ökologischen Baubegleitung

## 6 Immissionsschutz

Zur Regelung der anlagenbezogenen Geräusche (Gewerbelärm, der nach der TA Lärm zu beurteilen ist) sind textliche Festsetzungen zur Gliederung des Gebietes aufgenommen worden (s. Kapitel 5.2). Schädliche Umwelteinwirkungen der Planung auf die benachbarten schutzwürdigen Bebauungen, insbesondere die Wohnbebauung sind daher nicht zu erwarten.

Bezüglich der Immissionen ist vor allen Dingen aufgrund der Lage unmittelbar an der Bundesautobahn BAB 1 der Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist nach den Ergebnissen der Umgebungslärmkartierung NRW über den gesamten Tag (0 bis 24 Uhr) mit bis zu 75 dB(A) (LDEN) durch Straßenverkehrsgläusche vorbelastet und im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) mit bis zu 70 dB(A) (LNIGHT). Die Wannebachstraße als Landesstraße ist aufgrund der zu geringen Verkehrsmengen in der Umgebungslärmkartierung nicht als Schallquelle berücksichtigt worden.



Abbildung 4. Straßenverkehrslärm (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>)

Trotz der hohen Vorbelastung steht dies einer Planung eines Gewerbegebietes jedoch nicht von vornherein entgegen, da auf der Ebene der Bauleitplanung und auf der Ebene des Planvollzugs (z. B. Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder BauO NW) die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Die gesunden Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes können über architektonische Lösungen zum Lärmschutz in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Wohnnutzungen, auch Betriebsleiterwohnungen sind innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, so dass hier kein Konflikt zu erwarten ist.

Für eine in der Planung zu berücksichtigende Belastung des Plangebietes durch andere Immissionen (z. B. Luftschadstoffe, Stäube, Strahlen oder ähnliches) liegen keine Anhaltspunkte vor.

## 7 Realisierung der Planung

### 7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,8 ha. Die Flächen teilen sich wie folgt auf:

	m <sup>2</sup>	ha
<b>Gewerbegebiete</b>	<b>62.051</b>	<b>6,2</b>
davon überbaubare Grundstücksfläche	49.640	
davon innerhalb der Baugrenzen	44.701	
<b>Verkehrsfläche</b>	<b>5.147</b>	<b>0,5</b>
<b>Grünflächen</b>	<b>17.707</b>	<b>1,8</b>
davon öffentliche Grünfläche	15.377	
davon private Grünfläche	2.330	
<b>Regenrückhaltebecken</b>	<b>2.894</b>	<b>0,3</b>
<b>Versorgungsflächen</b>	<b>383</b>	<b>0,05</b>
<b>Summe</b>	<b>88.182</b>	<b>8,8</b>

### 7.2 Bodenordnung

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei der Planrealisierung Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich werden.

### 7.3 Klimaschutz

In der Bauleitplanung gibt es nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, aktiv die Belange des globalen Klimawandels zu befördern. Dies gilt insbesondere für die Angebotsplanung von Gewerbegebieten, deren spätere Nutzung noch nicht bestimmt ist und in denen auch z. B. detaillierte Baukörperfestsetzungen zur Vermeidung von Verschattungswirkungen ausfallen.

Es werden im Rahmen der vorliegenden Planungen die Festsetzungen jedoch so gewählt, dass bei den konkreten Bauvorhaben die Aspekte des globalen Klimaschutzes durch die Bauherren zu berücksichtigen sind und es werden weitergehende Möglichkeiten für die Bauherren geschaffen.

Zentrale Festsetzungselemente diesbezüglich sind:

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, um durch eine maximal zulässige Dichte Nutzungen zu konzentrieren und einer Zersiedelung entgegenzuwirken;
- Festsetzung, dass das maximal zulässige Maß zur Höhe baulicher Anlagen für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, um bis zu 1,5 m überschritten werden darf;
- Festsetzung einer Solarmindestfläche zur Förderung der Solarenergienutzung;
- Vorgaben zur insektenschonenden Außenbeleuchtung, um die Biodiversität zu schonen;

- Festsetzung, dass alle Flächen in den Gewerbegebieten, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung zu versehen sind, um eine bestmögliche Retention auch bei Starkregenereignissen zu gewährleisten;
- Anpassung der Pflanzlisten, Einsatz von stadtklimafesten Bäumen für Neupflanzungen, die zugleich „Bienenweiden“ sind;
- Verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung auf allen Dachflächen von Büro- und Verwaltungsgebäuden, um neben den mikroklimatischen Vorteilen (geringere Aufheizung als andere Dächer) und den Vorteilen für die Biodiversität auch bei Starkregenereignissen eine bestmögliche Regenrückhaltung zu gewährleisten;
- Verbot der Anlegung von sogenannten Schottergärten zur Förderung des Mikroklimas und der Artenvielfalt;
- Pflanzvorgaben für Freiflächen und Stellplätze.

#### 7.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden in geringem Umfang auf bislang noch nicht bebaubaren Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW hervorgerufen. Daher besteht die Notwendigkeit der Umsetzung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wird. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Grundlage der Bewertungsgrundlage des Kreises Unna „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung“.

Die im Umweltbericht beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Ausgleichsflächen, die außerhalb des Änderungsbereichs liegen aber im Ursprungsland bestimmt worden sind (s. Anhang zum Umweltbericht) werden ebenso wie weitere Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entsteht ein Kompensationsüberschuss von 184 Punkten.

### 8 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert und werden als Teil II der Begründung angeführt.

  
Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz  


## Anhang

### Abstandsliste 2007



**Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom  
06.06.2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007**

**Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
- [Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
- [Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
- [Nr. 4] Mineralö raffinerien (#)

**Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
- [Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (\*) (siehe auch lfd. Nr. 90)
- [Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- [Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (\*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)
- [Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
- [Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (\*) (siehe auch lfd. Nr. 96)
- [Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (\*) (siehe auch lfd. Nr. 97)
- [Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
- [Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
- [Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)
- [Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
- [Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
- [Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)

- [Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
- [Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)
- [Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
  - a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
  - b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (\*)

**Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
- [Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
- [Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- [Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- [Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (\*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
- [Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (\*)
- [Nr. 29] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffe (#)
- [Nr. 30] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 31] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
- [Nr. 32] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
- [Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
- [Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
- [Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- [Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (\*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

**Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
- [Nr. 38] Elektromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspannanlagen (\*)
- [Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
- [Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- [Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
- [Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
- [Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (\*)
- [Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)
- [Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (\*)
- [Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
- [Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (\*)
- [Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (\*)
- [Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)
- [Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
- [Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
- [Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
- [Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
- [Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)
- [Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
- [Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafeln-

- förmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
- [Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
- [Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- [Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
  - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
- [Nr. 63] Kottrocknungsanlagen
- [Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)
- [Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- [Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
- [Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- [Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)
- [Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)
- [Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von

- 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
- [Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.  
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
- [Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143)
- [Nr. 79] Oberirdische Deponien
- [Nr. 80] Autokinos (\*)

**Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
- [Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
- [Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (\*)
- [Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
- [Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
- [Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- [Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- [Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

- [Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt
- [Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (\*) (siehe auch lfd. Nr. 6)
- [Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)
- [Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)
- [Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)
- [Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
- [Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
- [Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (\*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
- [Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (\*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
- [Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (\*)
- [Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- [Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
- [Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
- [Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
- [Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
- [Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)

- [Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
- [Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
- [Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
- [Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
- [Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
- [Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
- [Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- [Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- [Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- [Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
- [Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
- [Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- [Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- [Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- [Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

- [Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 126] Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- [Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)
- [Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- [Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- [Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- [Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (\*) (#)
- [Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (\*) (#)
- [Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr



- [Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (\*) (#)
- [Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
  - weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder
  - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)
- [Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kartbahnen)
- [Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
- [Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (\*) (#)
- [Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)
- [Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- [Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (\*)
- [Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- [Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
- [Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- [Nr. 149] Emaillieranlagen
- [Nr. 150] Presswerke (\*)
- [Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (\*)
- [Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (\*)
- [Nr. 153] Schwermaschinenbau
- [Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (\*)
- [Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (\*)
- [Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
- [Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (\*)
- [Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (\*)
- [Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (\*)
- [Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (\*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

**Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
- [Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m<sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
- [Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)
- [Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
- [Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
- [Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- [Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- [Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
  - Anlagen in Gaststätten,
  - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
  - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- [Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien

- [Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- [Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
- [Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- [Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
- [Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
- [Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (\*)
- [Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (\*)
- [Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (\*)
- [Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien
- [Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (\*)
- [Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m<sup>2</sup> Gesamtlagerfläche
- [Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- [Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- [Nr. 189] Zimmereien (\*)
- [Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
- [Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- [Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (\*)

- [Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)
- [Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- [Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- [Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (\*)
- [Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- [Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
- [Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

**Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

- [Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
- [Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
- [Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
- [Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)
- [Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
- [Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- [Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- [Nr. 207] Autolackierereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- [Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien
- [Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
- [Nr. 210] Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- [Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
- [Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- [Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- [Nr. 214] Spinnereien oder Webereien
- [Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- [Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- [Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- [Nr. 218] Bauhöfe
- [Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- [Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- [Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

*Anmerkung:*

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runderlasses vom 06.06.2007).

Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern-, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).